

Bericht Nr. 2210 betreffend Erhöhung der Sitzungsentschädigung für Behörden- und Kommissionsmitglieder; Änderung von § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 17. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Der Bürgerrat hat die Zentralen Dienste beauftragt zu prüfen, ob die Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen anzuheben sind. Insbesondere soll der Fokus auf die Entschädigung für Sitzungen gerichtet sein.

Die aktuelle Regelung mit einer Sitzungsgeldpauschale von CHF 100 für Mitglieder bzw. CHF 150 für das Präsidium ergibt bei einer Sitzungsdauer von zwei Stunden einen Ansatz von CHF 50/Std. bzw. CHF 75/Std. Dieser Wert vermag im kantonalen und kommunalen Vergleich grundsätzlich zu bestehen. Aufgrund der geltenden Zuschlagsregelung von 50 % auf die Sitzungsgeldpauschale ab zwei Stunden fällt bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden die Entschädigung/Std. rechnerisch tiefer aus als der Stundenansatz von CHF 50.

Die geltende Regelung hat zur Konsequenz, dass für die Bemessung des Sitzungsgelds die effektive Sitzungsdauer nicht relevant ist. Es wird lediglich unterschieden, ob eine Sitzung bis zu zwei Stunden oder länger als zwei Stunden dauert. Das Sitzungsgeld erhöht sich nicht, wenn eine Sitzung drei oder mehr Stunden dauert. Dieser Entschädigungsmodus wird vor allem der Einbürgerungskommission, deren Sitzungen erfahrungsgemäss länger als drei Stunden dauern, nicht gerecht.

2. Geltende Entschädigungsregelungen

In der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (GesO BGR) wird festgelegt, in welcher Form die Mitglieder des Bürgergemeinderates bzw. seine Kommissionen entschädigt werden. Die Höhe der Sitzungsgelds für den Bürgergemeinderat und seine Kommissionen wird in den Ausführungsbestimmungen zur GesO BGR definiert.

GesO BGR

§ 7 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Bürgergemeinderates erhalten für jede Sitzung im Plenum und für jede Kommissionssitzung ein angemessenes Sitzungsgeld, abgestuft nach ihren jeweiligen Funktionen als Präsident/ Präsidentin, Protokollführer und Mitglied.

² Der Bürgergemeinderat kann im Sinne einer Spesenpauschale zusätzlich einen angemessenen Grundbetrag festlegen.

Ausführungsbestimmungen zur GesO BGR

§ 7 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission:

| | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | Präsidentin oder Präsident | CHF 150 |
| b) | Übrige Mitglieder | CHF 100 |

³ Dauert eine Sitzung länger als 2 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50% erhöht.

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bürgerrates für deren Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen wird im Grundsatz in der Geschäftsordnung des Bürgerrates (GesO BR) geregelt. Die Höhe der Entschädigung ist in den Ausführungsbestimmungen zur GesO BR festgehalten, welche auf die entsprechende Bestimmung der GesO BGR verweist.

GesO BR

§ 7 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Bürgerrates beziehen eine ihrer Beanspruchung angemessene jährliche Entschädigung und für ihre Mitarbeit in Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen ein angemessenes Sitzungsgeld.

Ausführungsbestimmungen zur GesO BR

§ 6 Entschädigung

² Für die Mitarbeit in den von den Behörden der Bürgergemeinde gewählten Kommissionen, Ausschüssen und Delegationen erhalten die Mitglieder des Bürgerrates ein Sitzungsgeld. Dessen Höhe richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates.

Die Entschädigung für die Kommissionen des Bürgerrates ist in § 10 der Ausführungsbestimmungen zur GesO BR geregelt, welche ihrerseits ebenfalls auf § 7 der Ausführungsbestimmungen zur GesO BGR verweist.

Ausführungsbestimmungen zur GesO BR

§ 10 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Spezialkommissionen und der Einbürgerungskommission des Bürgerrates sowie deren Subkommissionen und Delegationen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Dieses richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates.

3. Neue Regelung der Sitzungsentschädigung

Der Bürgerrat hat für eine mögliche Änderung der Sitzungsentschädigung verschiedene Varianten geprüft und entschieden, die aktuelle Sitzungsgeldpauschale zu belassen. Neu soll aber für Mitglieder ein Betrag von CHF 50 pro (angebrochene) Stunde bei einer Sitzungsdauer von mehr als zwei Stunden ausgerichtet werden. Die Präsidentin oder der Präsident erhalten auf diesen Stundenansatz wiederum den Zuschlag von 50 % und werden mit CHF 75 pro angebrochene Sitzungsstunde entschädigt.

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat daher eine entsprechende Legiferierung in § 7 der Ausführungsbestimmungen zur GesO BGR gemäss Anhang.

4. Finanzielle Auswirkungen der beantragten, neuen Sitzungsentschädigung

Aufgrund der geltenden Sitzungsentschädigungsregelung wird für die Erfassung und Auszahlung der Sitzungsgelder nur unterschieden, ob eine Sitzung bis zu zwei Stunden oder länger als zwei Stunden dauert. Da die effektive Sitzungsdauer nicht entschädigungsrelevant ist, wird sie auch nicht erfasst. Daher ist es nicht möglich, eine verlässliche Berechnung für den künftigen Sitzungsgeldaufwand nach neuer Regelung zu machen. Tatsache ist, dass ein Mehraufwand entsteht, wenn die

Sitzungen der Gremien länger als drei Stunden dauern. Wie oft dies eintreten wird, lässt sich nicht prognostizieren.

Da aktuell die genaue Sitzungsdauer nicht zu erfassen und pro futuro nicht abschätzbar ist, wie sich die Sitzungsdauer pro Gremium entwickeln wird, enthält die nachfolgende Tabelle in der Spalte «Aufwand neu» bei den Gremien, mit Ausnahme bei der Einbürgerungskommission, den Zahlenwert des Jahres 2019. Die Auswertung der Sitzungsentschädigungen pro 2019 hat ergeben, dass der Bürgergemeinderat und die Aufsichtskommission je eine Sitzung hatten, die länger als zwei Stunden dauerte. Sollte sich die Sitzungsdauer dieser beiden Gremien unter neuem Entschädigungsmodell ähnlich verhalten, ist dieser Mehraufwand für die Gesamtbetrachtung betragsmässig nicht relevant und somit vernachlässigbar. In der Spalte «Aufwand neu» ist die im Jahr 2019 einmalige längere Sitzungsdauer inkludiert.

Eine konkrete Aussage zum Mehraufwand kann lediglich für die Sitzungen der Einbürgerungskommission gemacht werden. Deren Sitzungen dauern erfahrungsgemäss länger als drei Stunden. Nebst den politischen Gremien werden auch die in einen Stiftungsrat oder in eine Fondskommission gewählten Mitglieder für ihren Aufwand mit einem Sitzungsgeld gemäss § 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur GesO BGR entschädigt. Der Vollständigkeit halber werden sie in der nachfolgenden Tabelle auch aufgeführt.

| Gremium | Aufwand Sitzungsgeld 2019 | Aufwand neu | Mehraufwand |
|---|---------------------------|-------------|-------------------|
| Bürgergemeinderat | CHF 16'575 | CHF 16'575 | 0 |
| Büro des Bürgergemeinderats | CHF 2'400 | CHF 2'400 | 0 |
| Aufsichtskommission | CHF 9'425 | CHF 9'425 | 0 |
| Wahlprüfungskommission ¹ | CHF 550 | CHF 550 | 0 |
| | | | |
| Ausschuss Bürgerrat Unterstützungsgesuche | CHF 1'400 | CHF 1'400 | 0 |
| Leitungsausschuss Zentrale Dienste | CHF 3'475 | CHF 3'475 | 0 |
| | | | |
| Einbürgerungskommission | CHF 77'350 | CHF 106'925 | CHF 29'575 |
| Ausschuss Einbürgerungskommission | CHF 1'050 | CHF 1'050 | 0 |
| Arbeitsgruppe Waldpädagogik/Integration | CHF 600 | CHF 600 | 0 |
| | | | |
| Unterstützungsfonds | CHF 500 | CHF 500 | 0 |
| Eugen A. Meier Stiftung | CHF 700 | CHF 700 | 0 |
| Leonhard Paravicinische Stiftung | CHF 1'000 | CHF 1'000 | 0 |
| | | | |
| Total | | | CHF 29'575 |

Fazit: Die Einführung einer Entschädigung von CHF 50 pro Mitglied bzw. CHF 75 für das Präsidium für jede nach der zweiten Sitzungsstunde angebrochene weitere Stunde wirkt sich vor allem bei der Einbürgerungskommission aus.

¹ Berechnungsgrundlage Jahr 2017

5. Finanzierung des Mehraufwands

Der in Ziffer 4 errechnete Mehraufwand bei den politischen Gremien, mit Ausnahme der Einbürgerungskommission, wäre über die Produktegruppe I (Gesamtorganisation), Produkt Vermögensbewirtschaftung, zu finanzieren. Der bei der Einbürgerungskommission resultierende Mehraufwand von rund CHF 30'000/Jahr wäre über die Einbürgerungsgebühren, Produkt Einbürgerung, zu finanzieren. Gemäss Budget 2021 wird für die Produktegruppe II (Bürgerrecht, Integration) ein Gewinn von rund CHF 35'000 erwartet (Einnahme auf 550 Gesuche berechnet). Das Globalbudget 2021 bis 2023 geht bei dieser Produktegruppe von einem erwarteten Gewinn von CHF 19'000 aus. Die Erhöhung des Sitzungsgelds könnte demnach noch im Jahr 2021 mit den aktuellen und bereits gesenkten Einbürgerungsgebühren finanziert werden. Ab dem Jahr 2022 könnte eine Erhöhung der Einbürgerungsgebühren nötig werden, sofern sich die Einnahmen wie prognostiziert entwickeln.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Änderung von § 7 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel gemäss Anhang wird beschlossen.
 2. Der Bürgerrat beschliesst das Inkrafttreten der geänderten Bestimmung.
 3. Die Änderung von § 7 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel ist zu publizieren.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Dr. Lukas Faesch

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

15. Dezember 2020

Anhang:

Synopse zu § 7 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates

| Regelung bisher | Regelung neu | Kommentar |
|--|--|---|
| <p><i>§ 7 Sitzungsgeld</i></p> <p><i>¹ Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten folgendes Sitzungsgeld: Für jede Sitzung in Rat, Kommission oder Subkommission:</i></p> <p><i>a) Präsidentin oder Präsident CHF 150</i></p> <p><i>b) Übrige Mitglieder CHF 100</i></p> <p><i>² Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Namensaufruf zu Sitzungsbeginn nicht anwesend waren oder nicht innerhalb einer Viertelstunde nach Eröffnung der Sitzung eingetroffen sind, sowie für Mitglieder, die bei einem Namensaufruf gemäss § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht anwesend sind.</i></p> <p><i>³ Dauert eine Sitzung länger als 2 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50% erhöht.</i></p> <p><i>⁴ Die Mitglieder des Bürgergemeinderates und der von ihm gewählten Kommissionen erhalten pro Jahr einen Grundbetrag von CHF 300.</i></p> | <p><i>Abs. 1 unverändert</i></p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p> <p><i>Abs. 3 neu</i> <i>Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, wird für jede weitere angebrochene Stunde ein Sitzungsgeld von CHF 50 ausgerichtet. Auf dieses Sitzungsgeld erhält die Präsidentin oder der Präsident einen Zuschlag von 50 %.</i></p> <p><i>Abs. 4 unverändert</i></p> | <p>Bereits nach bisherigem Recht erhält die Präsidentin oder der Präsident für den Sitzungsaufwand gemäss Abs. 3 einen Zuschlag von 50 %: Sie erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 225, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden dauert. Dies als Fortführung des in Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes.</p> <p>Neu wird im Sinn der Klarheit dieser Zuschlag ausdrücklich formuliert.</p> |